

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 304/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Carola Marx-Flatten Verfasser: Beyerle, Brink		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					25.08.2021

TOP	Versiegelung reduzieren, Schottergärten verhindern - Bauordnung NRW umsetzen Antrag der Grünen Fraktion vom 05.08.2021
------------	---

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem Antrag der Grünen-Fraktion vom 05.08.2021 entnommen werden (siehe Anlage).

2. Sachverhalt

Der Antrag wurde von der Tagesordnung der Ausschusssitzung vom 25. Mai 2021 abgesetzt.

Die umweltfreundliche Gestaltung von (Vor-)Gärten sowie auch Dach- und Fassadenbegrünungen bieten zum einen positive mikroklimatische Effekte und führen ebenso zu einem reduzierten und verzögerten Regenwasserabfluss in die Kanalisation. Zudem erfolgt eine bessere Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser in Böden und umweltfreundliche Gärten unterstützen die Biodiversität indem sie vielen Tierarten Lebensräume bieten. Im aktuellen Klimaschutzkonzept (vgl. diesen AfKUM, 25.05.2021, Vorlagen NR. 116/2021) sind Maßnahmen (Maßnahmennummer 6.3) zur Vermeidung und Verringerung von Schottergärten vorgesehen. Es sollen Anreize und Informationen von der Verwaltung zu diesen Themen gestellt werden, um die Bürger*innen bei der entsprechenden Gestaltung ihrer Gärten zu unterstützen und insbesondere Schottergärten zu vermeiden bzw. in Grünflächen umzuwandeln. Die Landesbauordnung sieht bereits heute vor, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen (vgl. auch §8 der Landesbauordnung NRW).

Der Antrag der Fraktion Grüne zielt darauf ab, unnötige Versiegelungen und Schotterung von Flächen im Sinne des Klimaschutzes zu vermeiden und dafür die rechtlichen Instrumente, die der Kommune zur Verfügung stehen, einzusetzen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung findet der zulässige Versiegelungsgrad zunächst in der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) seine Berücksichtigung. In Wohngebieten wird dabei i. d. R. eine GRZ von 0,4 festgesetzt, d. h. die Grundstücke dürfen mit den Hauptnutzungen maximal nur zu 40 % überbaut werden. Für Nebenanlagen, insbesondere Garagen und deren Zufahrten sowie Terrassen, darf diese 0,4 bzw. 40% noch einmal um maximal 50 % überschritten werden. D. h. die Grundstücke in Wohngebieten dürfen nur maximal zu 60 % versiegelt werden.

Im Weiteren werden in den Bebauungsplänen aktuell zusätzlich Festsetzungen zu der Eingrünung

von Grundstücken, zu der Begrünung von Tiefgaragen und insbesondere zu der Begrünung von Flachdächern sowohl zu den Garagen/Carports als auch zu der Begrünung der Flachdächer von Wohnhäusern aufgenommen.

Neben den Bebauungsplänen wird bei Wohngebieten i. d. R. auch immer eine externe Gestaltungssatzung erstellt. In dieser wird seit vielen Jahren eine Vorschrift aufgenommen, dass die Vorgärten zu einem bestimmten Anteil zu begrünen sind. Eine Überschreitung dieses unversiegelten Anteils ist bauordnungsrechtlich nicht zulässig.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt